

An die
Präsidentin des Nationalrats
Doris BURES
Parlament
1017 Wien

GZ: BKA-353.110/0084-I/4/2017

Wien, am 12. September 2017

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Steinacker, Kolleginnen und Kollegen haben am 12. Juli 2017 unter der **Nr. 13809/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Auslandsfinanzierungsbericht über die Sonderprüfung des Vereins ATIB gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1, 2, 4, 5 und 7:

- *Wurde die im Februar dieses Jahres angekündigte Sonderprüfung des Vereins ATIB und seiner Zweigvereine durchgeführt?*
- *Wenn nein, aus welchen Gründen wurde davon Abstand genommen?*
- *Wurde im Zuge der Untersuchung des Vereins ATIB und seiner Zweigvereine der Verdacht der Auslandsfinanzierung erhärtet?*
- *Wenn ja, haben Sie daraufhin das Kultusamt eingeschaltet, damit dieses im Sinne des Islamgesetzes vorgehen kann?*
- *Wie sind die oben dargestellten umfassenden Mitbestimmungsmöglichkeiten der staatlichen türkischen Stellen mit dem Auslandsfinanzierungsverbot nach dem Islamgesetz vereinbar?*

ATIB ist eine türkischsprachige Abkürzung sowohl für die „türkische-islamische Union für kulturelle und Soziale Zusammenarbeit in Österreich“ als auch für davon zu unterscheidenden Kultusgemeinden.

Im Vereinswesen gibt es zahlreiche Vereine nach dem VereinsG 2002 mit der Abkürzung ATIB, die teilweise seit vielen Jahren aktiv sind. Sie unterstützen seit 2015 materiell oder ideell die Tätigkeit der Religionsgesellschaft „Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich“ oder Teile dieser. Vereine unterliegen dem VereinsG, welches nicht in den Vollzug des Bundeskanzleramtes sondern in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Inneres fällt.

Auf die Kultusgemeinden ist das „Selbstfinanzierungsgebot“ des § 6 Abs. 2 IslamG anzuwenden. Es erfolgt eine Prüfung der Islamischen Glaubensgemeinschaft bzw. einzelner Kultusgemeinden im Hinblick auf die Einhaltung der Regelung des „Selbstfinanzierungsgebotes“ durch die für Kultusangelegenheiten zuständige Organisationseinheit im Bundeskanzleramt, das Kultusamt, als oberste staatliche Kultusverwaltung.

Die Prüfung von Vereinen in Hinblick auf die für diese geltenden Bestimmungen obliegt dem Bundesministerium für Inneres.

Zu den Fragen 3 und 6:

- *Wenn ja, wann werden Sie der Öffentlichkeit die Ergebnisse der Untersuchung vorlegen?*
- *Wann wird ein diesbezügliches Ergebnis des Kultusamtes vorliegen?*

Bei der Prüfung handelt es sich um ein Verwaltungsverfahren, auf das die entsprechenden Regelungen, z.B. Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz und auch die Amtsverschwiegenheit anzuwenden sind.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. KERN

